

# Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“

## Stellungnahmen im Rahmen der

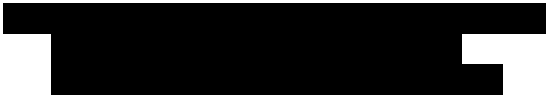
A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB	vom 09.08.2021 bis 17.09.2021 sowie 24.01.2022 bis 25.02.2022
B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB – öffentliche Auslegung	vom 13.09.2021 bis 14.10.2021
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	vom 09.08.2021 bis 17.09.2021
D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB	vom 24.01.2022 bis 25.02.2022
E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	vom 31.01.2022 bis 03.03.2022
F (IA) Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
<b>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - öffentliche Auslegung vom 13.09.21 bis 14.10.21</b>				
<b><u>Keine</u></b>				
<b>Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis 03.03.2022</b>				
<b><u>Keine</u></b>				
<b>Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.08.2021 bis 17.09.2021; der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 24.01.2022 bis 25.02.2022; der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vom 09.08.2021 bis 17.09.2021 und 24.01.2022 bis 25.02.2022</b>				
<b>01</b>	Amprion GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Auskunft erteilt über BIL Leitungsauskunft (siehe Stellungnahme Nr. 06)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 06
<b>02</b>	Bezirksregierung Arnsherg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten	C (fzB)	19.08.2021 Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o. a. Planungsbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld	



			<p>bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
03	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53	C (fzB)	<p>15.09.2021</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

		<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Energie (Dez. 53.2) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes/Anlagensicherheit, Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: <b>HWRM/ÜSG:</b> Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten von Emscher und</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	---

		<p>Nebengewässern (Emscher-System), die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><b>Wasserversorgung, Grundwasser:</b></p> <p>Das geplante Vorhaben liegt in der Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Löhnen“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 04.08.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartner/innen:  </p> <p>Hinweis:  Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.  Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegen-</p>	<p>Die Hochwassergefahr wird als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Wasserschutzzone 3B wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>
--	--	---	--

			<p>den Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p><a href="https://www.brd.nrw.de/ueber-uns/die-bezirksregierung/diebezirksregierung-als-traeger-oeffentlicher-belange">https://www.brd.nrw.de/ueber-uns/die-bezirksregierung/diebezirksregierung-als-traeger-oeffentlicher-belange</a> und <a href="https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/04_TOEB_Zustaendigkeiten_60b5c89caccea.pdf">https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/04_TOEB_Zustaendigkeiten_60b5c89caccea.pdf</a></p>	
		D (StB)	<p>22.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146 Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

		<p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen:  <u>HWRM/ÜSG</u></p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim (siehe Stellungnahme Nr. 30), das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn (siehe Stellungnahme Nr. 29) sowie die kommunale untere Denkmalbehörde (siehe Stellungnahme Nr. 60) sind beteiligt worden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	--

		<p>Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG <b>Fehlanzeige</b>.</p> <p><u>Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser</u></p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 15.09.2021:</p> <p>„Das geplante Vorhaben liegt in der Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Löhnen“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 04.08.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken.“</p> <p><u>Ansprechpartner:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) [REDACTED]</li> <li>• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) [REDACTED]</li> </ul> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Wasserschutzzone 3B wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>
--	--	---	--



			<a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</a> und <a href="https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf">https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf</a>	
04	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde FB 5 Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung-	C (fzB)	Siehe Stellungnahme Nr. 58	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme Nr. 58
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
05	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
06	BIL Leitungsauskunft	C (fzB)	<p>Online Leitungsauskunft beantragt am 10.08.2021: Rückmeldungen: 30.08: ThyssenGas und PLEdoc nicht betroffen</p> <p>30.08.: Amprion nicht betroffen (ohne weitere STN)</p> <p>30.08.: RAG nicht betroffen (ohne weitere STN) 10.08.: Westnetz Auskunft außerhalb Leitungsauskunft</p> <p>10.08. PLEdoc: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b></p> <p><b>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
		<p>D (StB)</p> <p>Vorhaben: Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum B-Plan 146</p> <p>25.01.2022 Teilnehmer: Amprion GmbH E-Mail: leitungsauskunft@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>21.01.2022 Teilnehmer: PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzbetrieb Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr)</p>	<p>Keine Betroffenheit</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

			<p>E-Mail: <a href="mailto:netzauskunft@pledoc.de">netzauskunft@pledoc.de</a>          Status: Beantwortet          Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!          Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>25.01.2022          Teilnehmer: RAG Aktiengesellschaft          E-Mail: <a href="mailto:Bauanfragen@rag.de">Bauanfragen@rag.de</a>          Status: Beantwortet          Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>24.01.2022          Teilnehmer: Thyssengas GmbH          E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskuft@thyssengas.com">leitungsauskuft@thyssengas.com</a>          Status: Beantwortet          Betroffenheit: Nicht betroffen</p>	<p>Keine Betroffenheit  <b>(siehe zusätzlichen Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 36)</b></p> <p>Keine Betroffenheit  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Betroffenheit  <b>(siehe zusätzlichen Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 51)</b></p>
07	Biologische Station im Kreis Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
08	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	C (fzB)	<p>13.08.2021</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Bedenken  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		D (StB)	<p>01.02.2022</p> <p>BBP Nr. 146 Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,          durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der</p>	Keine Bedenken

			Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
09	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
10	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
11	DB Bahn – BVR Busverkehr Rheinland GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
12	Telekom Deutschland GmbH Technik Niederlassung West, Wesel	C (fzB)	09.08.2021 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
		D (StB)	24.01.2022 B-Plan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“  Sehr geehrte Damen und Herren,  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan-	

			<p>verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 213323 vom 9. August 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>In der Stellungnahme Nr. 12 vom 09.08.2021 werden keine Bedenken vorgetragen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB), Bayreuth	C (fzB)	<p>11.08.2021</p> <p>Derzeit betreiben wir in Voerde keinen Richtfunk und haben daher keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Firma Ericsson Service GmbH (siehe Stellungnahme Nr. 14) wurde beteiligt. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		D (StB)	25.01.2022	

			<p>Derzeit betreiben wir in Voerde keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p><a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Firma Ericsson Service GmbH (siehe Stellungnahme Nr. 14) wurde beteiligt. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
14	Ericsson Service GmbH	C (fzB)	<p>14.08.2021</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Deutsche Telekom (siehe Stellungnahme Nr. 13) wurde beteiligt. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

			Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
		D (StB)	<p>31.01.2022</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Deutsche Telekom (siehe Stellungnahme Nr. 13) wurde beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
15	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
16	Fernwärmeverbund Ndrhh.	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
17	Finanzamt Dinslaken	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
18	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
19	Gemeinde Hünxe	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

20	Geologischer Dienst NRW	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
21	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
22	Handwerkskammer Düsseldorf	C (fzB)	<p>13.09.2021</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 9. August 2021 baten Sie um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>In diesem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass abweichend zu den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße“ sowie den Ausführungen des „Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ vom 18. Mai 2021, in der Ratssitzung vom 29. Juni 2021 seitens der Politik angeregt wurde, im Erdgeschoss des geplanten Neubaus keine weiteren gewerblichen Nutzungen zuzulassen. Infolgedessen beschränkt sich die vorgesehene Nutzung im geplanten Neubau nun – abweichend zur ursprünglichen Planung – ausschließlich auf Wohnen. Dieser Vorschlag solle nun im weiteren Bauleitplanverfahren umgesetzt werden. Die Festsetzung als Kerngebiet (MK) solle jedoch, wie wir nach telefonischer Auskunft in Erfahrung bringen konnten, beibehalten werden.</p> <p>Grundsätzlich können wir der Begründung zur geplanten Abweichung der Planung aufgrund der städtebaulich vorliegenden Situation folgen. Demnach handele es sich im Bereich des Neubaus um eine Randlage des Einkaufsbereichs des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt. Um die Kernbereiche der anliegenden Bereiche am Rathausplatz, der Straße im Osterfeld und der Bahnhofstraße nicht zu schwächen und Geschäftsverlagerungen zu vermeiden, solle das Erdgeschoss nun analog zu den Obergeschossen des Neubaus ebenfalls dem innerstädtischen, barrierefreien Wohnen dienen.</p>	<p>Die Art der baulichen Nutzung ist im Planverfahren von „Kerngebiet“ zu „Mischgebiet“ geändert worden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



			<p>Da wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt – vorbehaltlich der telefonischen Auskunft zur Beibehaltung der Festsetzung als Kerngebiet (MK) - die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken haben. Allerdings regen wir vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung und mit Bezug auf die Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebiets als Kerngebiet (MK) an, zu prüfen, inwiefern eine horizontale/vertikale Gliederung (gem. in § 1 Abs. 7 und Abs. 8 BauNVO) in Betracht gezogen werden kann.</p> <p>Aufgrund der uns derzeit verfahrensbedingt unvollständig vorliegenden Unterlagen, behalten wir uns jedoch eine abschließende Stellungnahme mit weiteren Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.</p>	<p>Im Verfahren ist die Art der baulichen Nutzung von „Kerngebiet“ zu „Mischgebiet“ geändert worden, um die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets zu wahren. Eine weitere horizontale/vertikale Gliederung wird aufgrund der angepassten Baugebietsfestsetzung nicht mehr erforderlich.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		D (StB)	<p>18.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p> <p><u>hier</u>: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. Januar 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
23	Kreis Wesel	C (fzB)	02.09.2021	

		<p>Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Neubaus zur Unterbringung von Gewerbe im Erdgeschoss und Wohnraum in den Obergeschossen zu schaffen.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz- und Landschaftspflege</u>  Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken.  Es wird angeregt, die auf dem Flurstück vorhandenen Bäume zu erhalten.</p> <p><u>Brandschutz</u>  Gegen den Bebauungsplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) als Hinweis anzusehen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u>  Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 aus, für die Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen, in einer Entfernung von maximal 300 m</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Keine Bedenken  Mit Festsetzung 5.4 werden die Bäume in der bestehenden Stellplatzanlage in der Friedrichsfelder Straße gesichert. Zusätzlich Festsetzung 5.3 für die Bindungen für Bepflanzungen.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	---

		<p>Fahrweg zur Verfügung steht. Da durch das geplante Gebäude im Vergleich zum Bestand keine erhöhte Löschwasserversorgung erforderlich wird, ist die im Bestand vorhandene Löschwasserversorgung bezogen auf die Menge zu überprüfen.</p> <p><u>Verkehrsflächen</u> Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Parkplätze entlang der Friedrichsfelder Straße keine Aufstellflächen für Drehleitern der Feuerwehr an der Gebäudeseite möglich sind. Durch die Bauweise (3 Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss) mit einer OKFF von mehr als 7,0 m ist das für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges zu berücksichtigen, sollte der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr geplant werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Gegen die Planung zum Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone IIIb des Wasserschutzgebiets Löhnen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Löhnen vom 23.06.1995 ist entsprechend zu beachten (zu finden auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf).</p> <p>Den Planunterlagen sind keine Angaben zur Niederschlagsentwässerung zu entnehmen. Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne einer nachhaltigen und klimaangepassten Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vorgesehen wird, sind entsprechende Flächen zur dezentralen Versickerung freizuhalten und nach Möglichkeit bauleitplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Begrünung der Dachflächen wird aus hiesiger Sicht begrüßt, um eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Die Wasserschutzzone IIIb wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist aufgrund der hohen Grundstücksversiegelung nur bedingt möglich. Ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen zum zeitverzögerten Ablauf des Regenwassers in den bestehenden Kanal wird in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	---	--

			<p>Verdunstung des Niederschlagswassers zu erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen zu mindern.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde.</p> <p><u>Altlasten</u> Es bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“.</p> <p>Da die Fläche bereits größtenteils versiegelt und ein kleiner Teil (200 m²) sogar laut der vorgelegten Unterlagen durch die neue Planung entsiegelt werden soll, ist das Vorhaben positiv zu bewerten.</p> <p><u>Abfall</u> Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		D (StB)	<p>25.02.2022 Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße" der Stadt Voerde hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 der Stadt Voerde soll im Plangebiet das Nebeneinander der Einzelhandelsituation, des Wohnens und des Gewerbes neu geordnet werden. Die Pla-</p>	

		<p>nung sieht den Abriss und Neubau eines Gebäudekomplexes vor, sowie die Entwicklung einer bisher ungenutzten Fläche.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist nicht betroffen.</p> <p><u>Artenschutzrecht</u> Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt, die auf dem Flurstück vorhandenen Bäume zu erhalten.</p> <p>Zudem wird angeregt, bei der Errichtung des/der Gebäude/s an geeigneten Stellen Nisthilfen oder Fledermauskästen anzubringen bzw. geeignete Fertigbausteine in die geplanten Außenwände einzubauen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Für die Genehmigung obigen Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Men-</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Mit Festsetzung 5.4 werden die Bäume in der bestehenden Stellplatzanlage in der Friedrichsfelder Straße gesichert. Zusätzlich Festsetzung 5.3 für die Bindungen für Bepflanzungen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter „Artenschutz“ aufgenommen. <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	---	--

		<p>schen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) als Auflage in die Genehmigung mit aufzunehmen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u>  Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 aus, für die Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen, in einer Entfernung von maximal 300 m Fahrweg zur Verfügung steht.</p> <p><u>Verkehrsflächen</u>  Für Gebäude oder Teile von Gebäuden, die weiter als 50 m Fahrweg von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind, sind nach § 5 BauO NRW 2018 Feuerwehrezufahrten mit Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen. Um die Befahrbarkeit für die Feuerwehr sicherzustellen, müssen die Zufahrten und Bewegungsflächen nach § 5 BauO NRW 2018 die Anforderungen der „Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr“ 2009-10 in Verbindung mit Punkt 2.2.1.1/1 der VVTB NRW 06-2019 erfüllen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u>  Mit der Planung wird der Bereich als Mischgebiet festgesetzt. Es sollen hier zusätzliche Wohnfläche, zwei Pflegewohngemeinschaften sowie Möglichkeiten für gewerbliche Nutzung geschaffen werden.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken und keine weiteren Anregungen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Bedenken</p>
--	--	--	---

			<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone IIIB Wassergewinnung Löhnen eine ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser nur durch belebte Bodenbereiche und nur für unbelastetes/schwach belastetes Regenwasser erfolgen kann, wenn der anstehende Boden über eine entsprechende Versickerungsfähigkeit verfügt.</p> <p>Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen zu unbelastetem und schwach belastetem Niederschlagswasser ist stark belastetes Niederschlagswasser gemäß Trennerlass an die Schmutzwasserkanalisation abzugeben.</p> <p>Darüber hinaus ist die Erwähnung zur Empfehlung einer Dachbegrünung erfreulich sowie der Hinweis auf die Lage in einem deichgeschützten Bereich.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Wasserschutzzone IIIB wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
24	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
25	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	C (fzB)	<p>19.08.2021</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung An-</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

			<p>sprüche auf aktiven und/oder passiven Lärm-schutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnah-men bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend ge-macht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.</p>	
		D (StB)	<p>24.01.2022</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen wer-den durch Ihre Planung nicht negativ berührt. An-regungen oder Bedenken werden nicht vorgetra-gen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung An-sprüche auf aktiven und/oder passiven Lärm-schutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnah-men bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend ge-macht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfü-gung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-men.</b></p>
27	Landesbüro Naturschutz-verbände, Oberhausen	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
28	Landschaftsverband Rheinland Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanage-ment	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>22.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellung-nahme darüber informieren, dass keine Betroffen-heit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maß-nahme geäußert werden.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-men.</b></p>



			<p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p>	<p>Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim (Stellungnahme Nr. 30) und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn (Stellungnahme Nr. 29) sind beteiligt worden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
29	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
30	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
31	MAN GHH Immobilien GmbH	C (fzB)	<p>13.08.2021</p> <p>Namens der MAN SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt.</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.</p> <p>Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		D (StB)	<p>24.01.2022</p> <p>B-Plan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ in Voerde</p> <p>Erzgrubenfelder MAN SE Bd. VII Nr. 352</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

			<p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.01.2022.</p> <p>Namens der TRATON SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt.</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertätiger Bergbau erfolgte nicht.</p> <p>Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
32	Mingas Power Essen	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>26.01.2022</p> <p>Zum Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ in Voerde gibt es von Seiten der Mingas-Power GmbH keine Hinweise oder Einwendungen. Es gibt auch keine aktuellen Planungen der Mingas-Power GmbH für dieses Gebiet.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
33	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
34	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	C (fzB)	<p>13.09.2021</p> <p>Mit Schreiben vom 09.08.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines</p>	

			<p>Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken geschaffen werden. In diesem Zusammenhang entfällt der derzeitige Gebäudeteil des ehemaligen Postverteilzentrums und wird durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt.</p> <p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) mit den entsprechenden überbaubaren Flächen vorgesehen.</p> <p>Seitens der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		D (StB)	<p>22.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p> <p>Beteiligung der Behörden und Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 20.01.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken geschaffen werden. In diesem Zusammenhang entfällt der derzeitige Gebäudeteil des ehemaligen Postverteilzentrums und wird durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird ein Mischgebiet (MI) mit den entsprechenden überbaubaren Flächen festgesetzt.</p> <p>Seitens der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
35	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

36	PLEdoc GmbH	C (fzB)	Siehe Stellungnahme über BIL Leistungsauskunft (Stellungnahme Nr. 06)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 06
		D (StB)	<p>21.01.2022 (über BIL Leitungsauskunft) Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum B-Plan 146</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (<b>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</b>)</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Keine Betroffenheit <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

37	PVG GmbH Resources Services und Management	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
38	RAG Aktiengesellschaft	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Auskunft erteilt über BIL Leitungsauskunft (siehe Stellungnahme Nr. 06)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 06
39	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
40	Regionalverband Ruhr - Wasserbau, Bergbau, Verkehr, Immissions- schutz, Landschaftspla- nung, Abgrabungen, Auf- schüttung, Einzelhandel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
41	Regionalverkehr Nieder- rhein GmbH – Regiocen- ter Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
42	Rhein- Main- Rohrlei- tungsgesellschaft mbH	C (fzB)	13.08.2021 Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.  Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Keine Bedenken  Keine Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen vorgesehen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
		D (StB)	01.02.2022 Stadt Voerde - B-Plan Nr. 146 "Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße" - RMR Aktenzeichen: 22000064  Sehr geehrte Damen und Herren,	

			<p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen vorgesehen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
43	Stadt Dinslaken	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
44	Stadt Duisburg	A (NG)	<p>24.02.2022</p> <p>Viele Dank für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße" gem. 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Seitens der Stadt Duisburg, Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung gibt es keine Anregungen zu dem Verfahren.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
45	Stadt Rheinberg	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
46	Stadt Wesel	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
47	Stadtwerke Voerde GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
48	Stadtwerke Dinslaken GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
49	TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
50	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Duisburg	C (fzB)	<p>01.09.2021</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Flächen außerhalb der Salz- und Erdgas Berechtsamen der Thyssen-Vermögensverwaltung et al. befinden. Die Flächen befinden sich jedoch innerhalb unser Steinkohle Berechtsamen. Unsererseits wurde hier kein aktiver Bergbau betrieben.</p>	

			Da im Nahbereich der Flächen aber die Deutsche Steinkohle AG Kohlen abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadenabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Flächen zu erwarten sind.	Die RAG (siehe Stellungnahme Nr. 38) wurde beteiligt. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
		D (StB)	27.01.2022 Bebauungsplan Nr. 146 Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße  Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke in unserer Steinkohle Berechtsamen befinden. Unsererseits wurde hier jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Die Grundstücke befinden sich im Bereich der RAG.  Darüber hinaus befindet sich die Planfläche in einer Entfernung von ca. 150m zur Tiefenbohrung Voerde3E1. Es liegen uns keine Informationen vor, ob und wie das Bohrloch verfüllt wurde.  Wir empfehlen Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	Ein entsprechender Hinweis auf die Tiefenbohrung wird auf der Planurkunde unter „Bergbau“ aufgenommen. <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Die RAG (siehe Stellungnahme Nr. 38) wurde beteiligt. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
51	Thyssengas GmbH	C (fzB)	10.08.2021 Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
		D (StB)	24.01.2022 (über BIL Leitungsauskunft)	

			<p>Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrer Nachricht vom 20.01.2022 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
52	Vodafone NRW GmbH	C (fzB)	<p>13.09.2021 vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
53	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
54	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung	C (fzB)	<p>17.08.2021 wir arbeiten als Netzbetreiber</p>	



		<p>• im Bereich der Mittel-, Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG,</p> <p>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</p> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Planbereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG, welche im Zuge der geplanten Bebauung nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der Antragssteller in unserem Hause unter <a href="mailto:planauskunft-niederrhein@westnetz.de">planauskunft-niederrhein@westnetz.de</a> eine Planauskunft einholen, um die genaue Kabellage feststellen zu können.</p> <p>Das Gebäude, welches im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden soll, verfügt über einen Niederspannungshausanschluss. Dieser kann im Zuge des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers deinstalliert und als Baustromanschluss genutzt werden. Den entsprechenden Antrag finden Sie unter:  <a href="https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigungspruefung/zustaendigungspruefung">https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigungspruefung/zustaendigungspruefung</a>.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Bedenken  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	D (StB)	02.02.2022 Wir arbeiten als Netzbetreiber	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Mittel-, Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</li> </ul> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Die vorhandenen Kabeltrassen, welche an den Grundstücksgrenzen verlaufen werden, weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und sollten nach Möglichkeit bestehen bleiben. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, bitten wir um frühzeitige Rücksprache mit den zuständigen Kollegen*innen: unter: rz_ndrh_planung_wesel@westnetz.de</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragssteller über unser Online-Portal: <a href="https://Bauauskunft.westnetz.de">https://Bauauskunft.westnetz.de</a> eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Die Gebäude, welches im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden sollen, verfügen jeweils über einen Niederspannungshausanschluss. Dieser kann im Zuge des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers deinstalliert und als Baustromanschluss genutzt werden. Den entsprechenden Antrag finden Sie unter:</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	---	--

			<p><a href="https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung">https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung</a>.</p> <p>Im Zuge der Neugestaltung der Außenanlage bitten wir ebenfalls um frühzeitige Beteiligung der zuständigen Kollegen*innen: unter der bereits o. g. E-Mail-Adresse.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
55	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
56	Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
57	Fachdienst 2.1	C (fzB)	<p>07.09.2021</p> <p>„Zentral in der Voerder Innenstadt an der Ecke Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße gelegen befindet sich die Immobilie Rathausplatz 2-18 / Friedrichsfelder Straße 11-13. Im Erdgeschoss befindet sich neben sechs Gewerbeeinheiten zum Rathausplatz hin ausgerichtet im hinteren Gebäudeteil des Erdgeschosses ein rd. 500 m² großer Leerstand – in dem bis vor Kurzem das Postverteilzentrum ansässig war. Die insgesamt drei Obergeschosse werden durch 30 Wohneinheiten genutzt</p> <p>Im Rahmen der Verlagerung des Postverteilzentrums in das Gewerbegebiet Grenzstraße in Voerde hat der Eigentümer den Entschluss gefasst, das Bestandsgebäude durch einen Neubau zu erweitern. Dabei soll an das bestehende Gebäude ein dreigeschossiges Gebäude in „L-Form“ ange-</p>	

		<p>baut werden. Der eingeschossige Anbau des bisherigen Postverteilzentrums fällt dabei weg und wird durch das neue Gebäude ersetzt.</p> <p>(...) Um die Kernbereiche am Rathausplatz, der Straße Im Osterfeld und der Bahnhofstraße nicht zu schwächen und Geschäftsverlagerungen zu vermeiden, soll das Erdgeschoss vielmehr, sowie die Obergeschosse, dem innerstädtischen, barrierefreien Wohnen dienen. Dieser Vorschlag soll im weiteren Bauleitplanverfahren umgesetzt werden.“</p> <p>So lauten u.a. die Ausführungen zum Vorhaben im Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 und § 4 sowie der Nachbargemeinden gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 und § 2 Abs 2 BauGB.</p> <p>Das Vorhaben als solches greift in keine, im Bebauungsplan festgesetzten und ausgewiesenen, öffentlichen Spielflächen ein, da lediglich die Überplanung einer bereits genutzten Fläche stattfindet. Bisher gab es in diesem Bereich keine Wohneinheiten. Die Planung nach aktuellem Stand sieht vor 20 Wohneinheiten zu schaffen, die barrierefrei sind und über private Freiflächen verfügen. Grundsätzlich wird die Schaffung von barrierefreiem Wohnen begrüßt.</p> <p>Die Bevölkerungszahl wird durch diese Vorhaben nicht merklich beeinflusst, es entsteht ein Spielflächenbedarf von 110 qm. Der Spielflächenbedarfsplan hat für diesen Spielplatzbezirk ein Überangebot (2.811 qm) ausgewiesen, das vorgesehen ist zur Grünfläche umzuwidmen. Hier wäre denkbar, bei weiteren Bauvorhaben die einen Spielflächenbedarf hervorrufen, die umgewidmete Flächen wieder zu reaktivieren.</p> <p>Zu dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ gibt es unsererseits keine Einwände.</p>	<p>Keine Bedenken  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	D (StB)	<p>23.02.2022</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</b></p>	

			<p>In Bezug auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2021, da sich bei dem angeführten Vorhaben nichts Grundlegendes geändert hat. Die Stellungnahme vom 07.09.2021 ist somit weiterhin gültig und wird der Anlage beigelegt.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 57 vom 07.09.2021</p>
58	Fachdienst 5.1	C (fzB)	<p>06.09.2021</p> <p>Stellungnahme zur Luftbildauswertung des KBD zum Bauvorhaben Bauleitplanverfahren Nr. 146 Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. [REDACTED] anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis „Kampfmittel“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

			<p>„Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt: <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
59	Fachdienst 5.2	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
60	Fachdienst 6.2	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>31.01.2022</p> <p>Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich keine in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht unabhängig der Stellungnahmen des LVR- Amt für Denkmalpflege und LVR-Amt für Bodendenkmalpflege.</p>	<p>Das LVR–Amt für Denkmalpflege (siehe Stellungnahme Nr. 30) sowie das LVR–Amt für Bodendenkmalpflege (siehe Stellungnahme Nr. 29) sind beteiligt worden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
61	Fachdienst 7.1	C (fzB)	<p>20.09.2021</p> <p><u>Straßenbau</u></p> <p>Das Angebot der Pkw-Stellplätze sowie die Anordnung der Grundstückszufahrt sind für die weitere Planung zwingend vorzugeben.</p> <p><u>Kanalbau</u></p> <p>Gemäß der Selbstauskunft zur RW-Gebührenerhebung vom 04.03.2011 werden die versiegelten Dach- und Hofflächen auf dem Grundstück versickert. Nach Auskunft der UWB gibt es jedoch keine WBE für das Grundstück.</p> <p>Es bestehen Bedenken, ob eine abwasserrechtlich-konforme Versickerung wegen der fast vollständigen Versiegelung des Grundstücks und wegen des geringen Grundwasserflurabstandes</p>	<p>Gemäß der Festsetzungen 6.1 und 6.2 werden die Flächen für Garagen und oberirdische Stellplätze im Plangebiet verortet und eingegrenzt. Die Stellplätze in Schrägaufstellung entlang der Friedrichsfelder Straße sollen erhalten bleiben. Die Durchfahrt zu den Stellplätzen im Innenhof (Festsetzung 6.3) ist dargestellt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>

			<p>überhaupt möglich ist. Grundsätzlich ist die Versickerung über Sickerschächte (Wasserschutzzone, zu geringer Abstand zum GW-Spiegel) nicht zulässig. Die Anordnung der zulässigen Versickerungsarten (Mulden, Mulden-Rigolen oder Füllkörperrigolen) scheinen wegen der Nutzungsansprüche auf dem Grundstück kaum möglich.</p> <p>Sollte nach Prüfung der v. g. Punkte eine Versickerung nicht möglich sein, muss an den RW-Kanal angeschlossen. Die Einleitung kann jedoch nur gedrosselt erfolgen, hierfür ist ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen auf dem Grundstück zu schaffen.</p> <p>Spätestens im Zuge des Bauantragsverfahrens wird der FD Tiefbau den Nachweis der gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung fordern. Dies wird meiner Meinung nach zum kompletten Umbau der Regenentwässerung führen, da schon die vorhandenen Versickerungsanlagen nicht mehr genehmigungsfähig sind.</p>	<p>Zur Rückhaltung und zum zeitverzögerten Einleiten des Regenwassers wurde eine Dachbegrünung als Vorgabe in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Zudem wurde ein Hinweis über das ausreichend dimensionierte Rückhaltevolumen in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Genehmigung der Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		D (StB)	<p>23.02.2022</p> <p>Ich hatte schon bei der frühzeitigen des B-Plans eine Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Aus meiner damaligen Aussage "Versickerung wird schwierig, könnte aber klappen" ist in der Begründung ein "muss in den RW-Kanal eingeleitet werden" geworden. Immerhin wird darauf hingewiesen, dass ein ausreichendes Rückstauvolumen zu schaffen ist. Neu ist aber die Festsetzung einer Fläche mit der Bindung zur Bepflanzung in der Mitte des Plangebiets. Hier wäre eine Versickerung z. B. über Baumrigolen durchaus möglich. Der Bauantrag war schon bei mir zur abwassertechnischen Prüfung, da aber keine Entwässerungsplanung vorlag, ist von mir gefordert worden diese noch vorzulegen. Insbesondere habe ich die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück und den Antrag einer WBE incl. Nachweis der vorhandenen Versickerungsanlagen (laut</p>	<p>Die Entwässerungsplanung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

			Selbstauskunft 2011 wird das RW vollständig versickert) gefordert.	
62	Fachdienst 7.2	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
63	Fachbereich 8	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
<b>Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW</b>				
64	Kreis Wesel	F (IA)	10.08.2021 Sehr geehrte Damen und Herren,  der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 (1) LPIG keine Bedenken gegen o.g. Vorhaben der Stadt Voerde.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
65	Regionalverband Ruhr Regionalplanung	F (IA)	30.08.2021 Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ (Verfahren gemäß § 13a BauGB) hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)  Sehr geehrte Damen und Herren,  mit dem Schreiben vom 02.08.2021 über den Kreis Wesel bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde (Niederrhein).  Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Erweiterung eines Bestandsgebäudes durch einen Neubau / Anbau zentral in der	



		<p>Voerder Innenstadt. Beabsichtigt ist gemäß den vorliegenden Unterlagen die Festsetzung eines Kerngebietes gemäß § 7 BauNVO.</p> <p>Bereits der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 (4. Änderung) setzt in diesem Bereich ein Kerngebiet fest. Die Überplanung ist insbesondere erforderlich, da der vorgesehene Neubau über die bislang festgesetzten Baugrenzen hinausgehen soll und gleichzeitig klimaschutzrelevante Themen im Bebauungsplan aufgegriffen werden sollen.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Geltungsbereich bereits als gemischte Baufläche dargestellt, sodass der Drucksache 17/187 DS der Stadt Voerde zufolge keine Berichtigung des FNP erforderlich wird.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr). Seit dem Erarbeitungsschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) am 06.07.2018 befindet sich der RP Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>1. Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Im rechtskräftigen Regionalplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Damit entspricht die Bauleitplanung dem Ziel 2-3 des LEP NRW, wonach sich die Siedlungstätigkeit der Gemeinden innerhalb regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Gemäß Planzeichendefinition (Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)) können in einem ASB u. a. Flächen</p>	
--	--	---	--

		<p>für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen festgesetzt und dargestellt werden.</p> <p>Ebenso steht die Planung im Einklang mit dem Ziel 6.5-1 des LEP NRW, wonach u.a. Kerngebiete bzw. Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in ASB dargestellt und festgesetzt werden dürfen.</p> <p>Der Planbereich liegt in einer Randlage des Einkaufsbereichs des im Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde definierten Zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt“. Demnach ist auch eine Anpassung an Ziel 6.5-2 des LEP NRW gegeben (Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen).</p> <p>Den aktuellen Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob und in welcher Größenordnung Verkaufsflächen durch die Planung realisierbar sind. Gemäß Ziel 6.5-3 des LEP NRW dürfen durch die Festsetzung von Kerngebieten mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Drucksache 17/187 DS Stadt Voerde (Niederrhein) ist zwar zu entnehmen, dass im Erdgeschoss zukünftig Gewerbeeinheiten vorgesehen werden sollen. Laut Anschreiben der Stadt an den RVR soll jedoch das Erdgeschoss entgegen der Beschlussvorlage vielmehr dem innerstädtischen, barrierefreien Wohnen dienen. Eine Beeinträchtigung ist mit den vorliegenden Informationen nicht sicher auszuschließen.</p> <p><u>2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Im Regionalplan Ruhr ist für den Bereich ebenfalls eine Festlegung als (zentralörtlich bedeutsamer) ASB mit hoher Erreichbarkeit vorgesehen, sodass die Beurteilungsgrundlage unverändert bleibt.</p> <p><u>3. Stellungnahme des Kreises Wesel</u></p>	<p>Im Verfahren ist die Art der baulichen Nutzung von „Kerngebiet“ zu „Mischgebiet“ geändert worden, um die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets zu wahren. Grundsätzlich lässt der Bebauungsplanentwurf aber weiterhin gewerbliche Nutzungen zu. Die Erdgeschosslagen sollen nach jetzigem Planungsstand weiterhin dem innerstädtischen Wohnen dienen. Eine Beeinträchtigung des ZVB Innenstadt ist aufgrund der Kategorisierung als Mischgebiet nicht zu erwarten.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	---	---

			<p>Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde keine Bedenken gegen das genannte Vorhaben der Stadt Voerde (Niederrhein) vorgebracht.</p> <p><u>4. Fazit</u></p> <p>Im Ergebnis kann die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ an die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung gemäß §34 Abs. 1 LPIG NRW bestätigt werden, sofern eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine wesentliche Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW ist aufgrund der Kategorisierung als Mischgebiet nicht zu erwarten.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
66	Regionalverband Ruhr Regionalplanung	F (IA)	<p>21.01.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p> <p>hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 09.12.2021 über den Kreis Wesel bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde (Niederrhein).</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für einen Neubau eines Wohn-</p>	

		<p>und Geschäftshauses zentral in der Voerder Innenstadt. Beabsichtigt ist gemäß den aktuell vorliegenden Unterlagen und den vorgesehenen wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen die Festsetzung eines Mischgebiets (MI) gemäß § 6 BauNVO.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ erfolgt die Überplanung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Geltungsbereich bereits als gemischte Baufläche dargestellt, sodass keine Berichtigung des FNP erforderlich wird.</p> <p><u>1. Ziele der Raumordnung</u></p> <p>In unserer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW vom 30.08.2021 haben wir die Anpassung an die Ziele der Raumordnung, die im LEP NRW und im GEP 99 festgelegt sind, in Aussicht gestellt, sofern aufgrund der beabsichtigten Festlegung der Art der Nutzung als Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zum Beteiligungszeitpunkt gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW war im Bebauungsplan die Festsetzung eines Kerngebiets vorgesehen. Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens wurden die Planinhalte konkretisiert und eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung von einem Kerngebiet in ein Mischgebiet vorgenommen, sodass keine Betroffenheit von Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgelöst wird.</p>	<p>Es wird keine Betroffenheit von Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgelöst.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	--

		<p>Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRP zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) den BRPH in den Planunterlagen nicht explizit aufgeführt hat. Dennoch hat sie sich inhaltlich mit den Prüfinhalten des BRPH auseinandergesetzt. Insbesondere wurden Ausführungen in der Begründung und Regelungen im Bebauungsplan hinsichtlich des Hochwasserrisikomanagements (Ziel I.1.1) und den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregen (Ziel I.2.1) vorgenommen. Ebenso finden sich in den Planunterlagen Aussagen zu hochwasserminimierenden Aspekten (Grundsatz II.1.1) sowie zur Wasserversickerung und Wasserrückhalt (Ziel II.1.3).</p> <p><u>2. Stellungnahme des Kreises Wesel</u></p> <p>Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde keine Bedenken gegen das genannte Vorhaben der Stadt Voerde (Niederrhein) vorgebracht.</p> <p><u>3. Fazit</u></p> <p>Die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde (Niederrhein) an die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW wird bestätigt.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 146 an die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW wird bestätigt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	---	---